Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 20 (1923)

Heft: 2

Artikel: Bundesrechtliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837553

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bundesrechtliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

IX.

Es handelt sich um die Höhe der Unterstützung. Eine Tessinerin, Frau Z., gesch., Mutter von drei Kindern, von denen nur eins bei ihr lebt, währenddem die beiden andern in Anstalten zu zusammen 70 Fr. per Monat untergebracht sind, war vom 1. März 1921 bis 1. Juli 1922 arbeitslos und bezog als Arbeitslosenunterstützung Fr. 4.75 pro Werktag. Die Allgemeine Armenpflege Basel unterstützte sie mit monatlich 102 Fr. (32 Fr. für Mietzins und 70 Fr. für Anstaltsversorgung von 2 Kindern) und verlangte vom Kanton Tessin, bezw. der tessinischen Heimatgemeinde, ab 1. Januar 1922 ⅔ dieser Unterstützung gleich 68 Fr. Das Departement des Innern des Kantons Tessin fand die Unterstützung zu hoch und erklärte sich nur bereit, ⅔ an die Versorgungskosten der Kinder von 70 Fr. gleich Fr. 46.40 zu zahlen und blieb auch in seinem Rekurs an den Bundesrat bei dieser Offerte. Eventuell wünschte es die Bewilligung des Heimrufs der Familie.

Der Bundesrat hat unterm 6. Oktober 1922 folgendermaßen entschieden:

In rechtlicher Beziehung fällt in Betracht:

1. Der Streit dreht sich um eine Ermessensfrage betr. die Höhe der Lebenskosten. Es ist unbestritten, daß der Heimatkanton Tessin dem Wohnkanton Basel-Stadt ⅔ der für Frau Z. erforderlichen Unterstützung zu vergüten hat. Strittig ist lediglich die Frage, wie hoch sich die Unterstützung zu belaufen habe, damit Frau Z. sich und das bei ihr verbliebene Kind durchbringen könne. Zur näheren Abklärung dieser Frage sind Vernehmlassungen des Amtes für Arbeitslosenfürsorge von Basel-Stadt und des Basler Frauenvereins eingeholt worden, welchen folgendes zu entnehmen ist.

Frau Z. verdiente bis März 1921 monatlich 180 Fr. Während der Periode ihrer Arbeitslosigkeit belief sich die Arbeitslosenunterstützung auf monatlich Fr. 123.50; ihr heutiger Verdienst beträgt monatlich 144 Fr. Schon hieraus erhellt, daß gegenüber den Verhältnissen des Jahres 1921 ein wesentlicher Ausfall eingetreten ist und noch fortbesteht. Frau Z. wird als eine durchaus rechtschaffene und arbeitsame Person bezeichnet, die jede Arbeit anzunehmen bereit ist, jedoch trotz ihrer Bemühungen und derjenigen des Arbeitsnachweisbureaus während langer Zeit keinerlei Beschäftigung finden konnte. Das Fürsorgesekretariat des Basler Frauenvereins, eine völlig unparteiische Stelle, welche die für Basler Preisverhältnisse maßgebenden Existenzbedingungen mit Sicherheit zu beurteilen vermag, hat auf Anfrage mitgeteilt, daß Frau Z. die ihr während ihrer Arbeitslosigkeit verabfolgte Armenunterstützung unbestreitbar benötigt habe, um sich und das bei ihr wohnende Kind auch nur in allerbescheidenster Weise durchbringen zu können. Auf dieses Urteil von unbeteiligter Seite muß abgestellt werden. Es folgt daraus, daß die Unterstützungsansätze der Basler Armenbehörde für die Zeit der Arbeitslosigkeit (1. Januar bis 1. Juli 1922) der bestehenden Notlage angemessen waren und daß der von Tessin vorgebrachte Einwand der Begründung entbehrt. Demnach muß der angefochtene Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt, soweit er sich auf die 6 Monate Januar bis Juli 1922 bezieht, geschützt, der dagegen erhobene Rekurs des Departements des Innern des Kantons Tessin abgewiesen werden.

2. Es entsteht nun noch die Frage, wie sich die Unterstützung der Witwe Z. seit 1. Juli abhin, d. h. seit dem Zeitpunkt, da diese in Basel wieder Arbeit gefunden hat, zu gestalten habe. Der monatliche Arbeitslohn beträgt Fr. 144.— somit 20.50 mehr als in der Periode, wo Frau Z. auf die Arbeitslosenunterstützung angewiesen war. Das Departement des Innern des Kantons Basel-Stadt spricht sich über die heutigen Lebensverhältnisse der Familie wie folgt aus:

„Die leiblichen Bedürfnisse der Frau sind jetzt, da sie arbeitet und nach der Tagesarbeit noch Haushaltungsgeschäfte besorgen muß, entschieden größer, als zur Zeit ihrer Arbeitslosigkeit. Weiter wirkt verteuernd, daß die gegenwärtige Arbeitsstätte sehr weit vom Wohnquartier abliegt und die Petentin infolgedessen oft den Tram benützen muß, um abends noch ihre Einkäufe besorgen zu können. Aus diesen Umständen kann sie nachmittags auch nicht nach Hause zurückkehren und ist deshalb genötigt, ihr mitgenommenes Mittagessen am Arbeitsplatze zu verzehren. Das 13-jährige Töchterchen Clothilde hat sich seinerseits zu Hause zu verköstigen. Damit ist ohne weiteres eine Verteuerung der Kosten der Mittagsmahlzeit verbunden. Wenn wir, wie bis jetzt, einen Mietzinsbeitrag aus Armenmitteln in der Höhe von 32 Fr. vorsehen, so rechnen wir damit, daß der Rest des Mietzinses (Fr. 16.—) durch Untermiete eingeht, was bei dem übergroßen Angebot an möblierten Zimmern noch eine problematische Einnahme darstellt."

Auch in dieser Sache wurde die Meinungsäußerung des Fürsorgesekretariates des Basler Frauenvereins eingeholt; dasselbe teilt mit, daß Frau Z. für ein Tramabonnement monatlich 8 Fr. ausgebe, um das Verkehren zwischen Wohnung und Arbeitsplatz zu erleichtern, daß unter diesen Umständen jedoch eine Verteuerung des Lebensunterhaltes, abgesehen von den Tramkosten, kaum in Betracht fallen könne. Es ergibt sich daher folgende Rechnung:

Jetziger Monatsverdienst	Fr. 144.—
hievon gehen ab für Tram	„ 8.—
Reinerwerb	Fr. 136.—
Vorherige Monatseinnahme (Arbeitslosenunterstützung)	„ 123.50
Somit gegenwärtig Mehreinnahme monatlich	Fr. 12.50

Der Beitrag der Armenpflege an den Wohnungsmietzins kann daher gegenüber dem Betrage von monatlich 32 Fr., wie er während der Arbeitslosigkeit benötigt wurde, auf 20 Fr. hinuntergesetzt werden.

3. Als Nebenpunkt bleibt nun noch die Rechtsfrage zu untersuchen, ob der Kanton Tessin berechtigt sei, den Heimruf der Frau Z. und ihrer Kinder eintreten zu lassen, wie dies im Rekurse des tessinischen Departements des Innern als wünschenswert bezeichnet wird. Das Politische Departement hat das Departement des Innern des Kantons Basel-Stadt angefragt, wie es sich zu dieser Maßnahme stelle, und die Antwort erhalten, daß das Departement die in Art. 14 des Konkordates statuierten Voraussetzungen des Heimrufs nicht für gegeben erachte.

Art. 14 des Konkordates bestimmt hierüber: „Der Heimatkanton ist befugt, für seine in den Vertragskantonen wohnenden unterstützungsbedürftigen Angehörigen die Unterstützung zu verweigern und den Heimruf eintreten zu lassen, wenn sie der dauernden Versorgung in einer Anstalt oder in einer Familie bedürfen, oder wenn sie dauernd unterstützungsbedürftig sind und dargetan werden kann, daß die Unterstützung in der Heimat im Interesse der zu Unterstützenden vorzuziehen ist."

Die Voraussetzung dauernder Versorgungsbedürftigkeit ist in casu nicht vorhanden; auch die beiden in Basler Erziehungsanstalten untergebrachten Kin-

der bedürfen nicht dauernder Versorgung, sondern wurden lediglich aus ökonomischen Gründen der Mutter abgenommen.

Dagegen fragt es sich, ob nicht dauernde Unterstützungsbedürftigkeit der Familie Z. vorliege, in welchem Falle der Heimruf nach dem Kanton Tessin dann erfolgen könnte, wenn die Unterstützung in der Heimat im Interesse der Beteiligten vorzuziehen wäre. Die Voraussetzung der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit ist gegeben, denn es ist nicht anzunehmen, daß Frau Z. in absehbarer Zeit dazu gelangen werde, mit ihrem Verdienst für den Lebensbedarf ihrer drei Kinder aufzukommen. Daß aber die Heimrufung nach dem Kanton Tessin im Interesse der Familie liegen würde, wird vom Departement des Innern in Basel bestritten, indem es anbringt, Frau Z. würde in C. kaum Arbeit finden, während sie in Basel nunmehr einen regelmäßigen — wenn auch ungenügenden — Verdienst gefunden habe. Unter diesen Umständen muß es den tessinischen Behörden anheimgestellt werden, ob sie in der Lage sind, nachzuweisen, daß Frau Z. mit ihren drei Kindern sich in der tessinischen Heimat leichter durchs Leben schlagen könnte als in Basel. In letzter Linie würde die Entscheidung dieser Frage in Gemäßheit der Art. 18 und 19 des Konkordates zu erfolgen haben; zurzeit ist sie nicht spruchreif.

In Sachen der Unterstützung wird erkannt:

Der Beitrag des Kantons Tessin an den vom Kanton Basel-Stadt für Frau Z. ausgelegten Mietzins wird festgesetzt:

1. für die Periode vom 1. Januar bis 1. Juli 1922 auf monatlich ⅔ von 32 Fr.;

2. für die Periode ab 1. Juli 1922, so lange als die Erwerbsverhältnisse der Frau Z. keine Aenderung erleiden, auf monatlich ⅔ von 20 Fr.

Schweiz. Bundesbeiträge an die interkantonale Armenpflege. Regierungsrat und Nationalrat Burren hatte am 10. Oktober 1922 an den Bundesrat eine kleine Anfrage gerichtet, in welcher er sich nach dem Schicksal seiner am 5. Juni 1919 erheblich erklärten Motion erkundigte. Er wünschte zu vernehmen, ob inzwischen Vorstudien in dieser Frage gemacht worden seien und ob sich aus diesen Vorstudien Richtlinien für die Stellungnahme des Bundesrates zu der angeregten Subventionierung ergeben hätten.

Die Antwort des Bundesrates vom 1. Dezember 1922 lautete so, wie sie der Motionär wohl nicht anders erwartet hatte: sie verweist sowohl auf die volle Aufmerksamkeit, die der Bundesrat der Frage gewidmet habe, als auch auf die — wenigstens für diesen Zweck — leere Bundeskasse, die es bis jetzt — und wohl auch fernerhin — nicht zuließ, der interkantonalen Armenpflege Bundesmittel zur Verfügung zu stellen. Als einzigen, allerdings ziemlich schwachen Trost bietet die Antwort die Versicherung, daß der Bundesrat die Motion Burren und die ihr zeitlich vorausgehende, aber den gleichen Zweck verfolgende Motion Lutz im nächsten Geschäftsbericht einläßlicher besprechen werde. Nous verrons! St.

Solothurn. Schwierigkeiten der Anstaltsversorgung. Wie aus dem soeben erschienenen Jahresbericht der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Rosegg hervorgeht, sieht man in den leitenden Kreisen die Tatsache kommen, daß die Versorgung in den Anstalten in der Zukunft nicht ohne Schwierigkeiten von statten gehen wird. Die reglementarisch vorgeschriebene Bestimmung, nur bei hinreichendem Platze Kantonsfremde aufzunehmen, kann schon jetzt nicht mehr durchgeführt werden. Der Kanton Solothurn ist ein Industriekanton ge-